

Qualitätsordnung der Berufsakademie Wilhelmshaven

in der Fassung vom 06.07.2018.

Die Berufsakademie Wilhelmshaven bietet Bachelor-Ausbildungsgänge in Übereinstimmung mit dem Niedersächsischen Berufsakademiegesezt (Nds.BAkadG) an. Mit diesen praxisintegrierten Ausbildungsgängen wird die Berufsakademie Wilhelmshaven zu einem wichtigen Bindeglied zwischen Wissenschaft, Bildungs- und Arbeitsmarkt.

Sie strebt in ihren Leistungsbereichen eine dauerhaft hohe und stetig zu verbessernde Qualität an. In diesen diskursiven und partizipativen Prozessen werden alle Mitglieder der Berufsakademie und ihre Praxispartner beteiligt.

Inhalt

Teil A Grundlagen der Qualitätssicherung

§ 1 Ziel und Gegenstand der Qualitätssicherung

§ 2 Qualitätsprozess

§ 3 Der/Die Qualitätsbeauftragte

§ 4 Instrumente der Evaluation

§ 5 Vertraulichkeit

§ 6 Zuständigkeit

§ 7 Teilnahme

Teil B Evaluation durch Studierende

§ 8 Evaluation der Studieneingangsphase

§ 9 Evaluation der Lehre, des Theorie-Praxis-Transfers und der Rahmenbedingungen

§ 10 Evaluation durch Absolvent(inn)en

§ 11 Verbleibuntersuchung

§ 12 Studienabbrecher/innen

Teil C Evaluation durch Lehrende und Anleiter/innen

§ 13 Evaluation durch Lehrende

§ 14 Evaluation durch Praxisanleiter/innen

Teil D Sonstige Bestimmungen

§ 15 Auswertung und Veröffentlichung

§ 16 Externe Qualitätssicherung

§ 17 Berichtspflichten

§ 18 Inkrafttreten

Teil A Grundlagen der Qualitätssicherung

§ 1 Ziel und Gegenstand der Qualitätssicherung

(1) Ziel der in dieser Ordnung beschriebenen Maßnahmen ist es, jederzeit die Bedingungen für das Erreichen der Gesamtqualifikationsziele sicherzustellen.

(2) Gegenstand der Qualitätssicherung sind insbesondere die an der Berufsakademie angebotenen Lehrveranstaltungen, die Abstimmung zwischen theoretischen und praktischen Studienanteilen und die institutionellen Rahmenbedingungen der Berufsakademie.

§ 2 Qualitätsprozess

Die Qualitätssicherung wird als kontinuierlicher Prozess umgesetzt. Wesentliche Determinanten für die Qualität werden erfasst, untersucht und mit dem Sollzustand

abgeglichen. Bei Abweichungen werden Maßnahmen zur Erreichung des Sollzustandes in einem kontinuierlichen Verbesserungsprozess ergriffen.

§ 3 Der/Die Qualitätsbeauftragte

(1) Die Akademieleitung verantwortet den Qualitätsprozess.

(2) Zur Unterstützung benennt sie eine/n Qualitätsbeauftragte/n. Bei ihm/ihr werden die Aufgaben der praktischen Umsetzung gebündelt.

(3) Der/Die Qualitätsbeauftragte gehört dem Stamm der fest angestellten Lehrenden an. Er/Sie verfügt vor Übernahme dieser Aufgabe über Erfahrung in der Lehre.

§ 4 Instrumente der Evaluation

(1) Die Evaluationen durch Studierende, Lehrende und Praxisanleiter/innen erfolgt anonymisiert mittels Fragebogen. Diese erheben eine quantitative Beurteilung für relevante Qualitätsmerkmale und sehen Raum für individuellen offenen Text vor.

(2) Darüber hinaus werden Rückmeldungen seitens der Studierenden, der Lehrenden, der Praxisbetriebe und Kooperationspartner als Anlass genommen, strukturierte Evaluationsgespräche zu führen. Die Ergebnisse dieser Gespräche werden anonymisiert und in standardisierter Form an den/die Qualitätsbeauftragte/n weitergeleitet.

(3) Rückmeldungen aus Gesprächen mit Studienabbrecher/innen werden anonymisiert und in standardisierter Form an den/die Qualitätsbeauftragte/n weitergeleitet.

§ 5 Vertraulichkeit

Fragebögen und Evaluationsgespräche werden anonymisiert ausgewertet. Rückschlüsse auf einzelne Personen werden ausgeschlossen.

§ 6 Zuständigkeit

(1) Die Verantwortung für die Qualitätssicherung liegt bei der Leitung der Berufsakademie.

(2) Es wird ein/e Qualitätsbeauftragte/r bestellt, der/die den hauptamtlich Lehrenden der Berufsakademie angehört und bereits über Lehrerfahrung verfügen soll.

(3) Dem/Der Qualitätsbeauftragten obliegt die Umsetzung der organisatorischen Aufgaben nach dieser Ordnung, die quantitative Auswertung der Evaluationen, das Berichtswesen zur Qualitätssicherung und die Ent-

wicklung von Vorschlägen zur Behebung etwaiger festgestellter Mängel.

§ 7 Teilnahme

(1) Alle an der Berufsakademie Wilhelmshaven Lehrenden sind zur Teilnahme an Qualitätssicherungsmaßnahmen verpflichtet.

(2) Die Studierenden und die Praxispartner sollen sich an der Qualitätssicherung beteiligen.

Teil B Evaluation durch Studierende

§ 8 Evaluation der Studieneingangsphase

(1) Unter den Studierenden wird am Ende des ersten Semesters rückblickend eine Evaluation ihres Studieneingangs durchgeführt.

(2) Gegenstände der Studieneingangsphase sind die orientierende Beratung vor Aufnahme des Studiums an der Berufsakademie und im Praxisbetrieb, die Aufklärung über Studieninhalte und -methoden sowie die Einführung in den dualen Bachelor-Ausbildungsgang.

§ 9 Evaluation der Lehre, des Theorie-Praxis-Transfers und der Rahmenbedingungen

(1) Am Ende jedes Moduls werden die Lehre, der Theorie-Praxis-Transfer und die Rahmenbedingungen durch die Studierenden evaluiert.

(2) Gegenstände der studentischen Evaluation sind das Erreichen der modulbezogenen Qualifikationsziele, die Verknüpfung von theoretischem und praktischem Studium, die Angemessenheit der veranschlagten Arbeitsbelastung sowie die Bereitstellung geeigneter Ressourcen.

(3) Die Auswertung der studentischen Evaluation erhalten die Modulverantwortlichen so zeitig, dass sie die Ergebnisse in der nächsten Lehrveranstaltung berücksichtigen können. Sind weitere Lehrende am Modul beteiligt, leitet der Modulverantwortliche die Ergebnisse rechtzeitig weiter.

§ 10 Evaluation durch Absolvent(inn)en

(1) Zum Abschluss des Studiums wird eine retrospektive Evaluation des Studiums durchgeführt.

(2) Gegenstände der Evaluation sind eine Gesamteinschätzung des Studiums sowie die individuellen beruflichen Perspektiven und Planungen.

§ 11 Verbleibuntersuchung

(1) Ein Jahr nach Abschluss des Studiums wird erneut eine retrospektive Evaluation des Studiums durchgeführt.

(2) Gegenstände der Verbleibuntersuchung sind die aktuelle berufliche Situation, die individuellen beruflichen Perspektiven und Planungen sowie die Übereinstimmung zwischen Bachelor-Ausbildungsgang und Praxisanforderungen.

§ 12 Studienabbrecher/innen

(1) Die Studienberatung führt, wenn möglich, mit Studi-

enabbrecher(inne)n ein Gespräch, welches die Motivation für den Studienabbruch ermittelt.

(2) Der/Die Qualitätsbeauftragte wird über die ermittelten Gründen zusammenfassend am Ende jedes Semesters in Kenntnis gesetzt.

Teil C Evaluation durch Lehrende und Anleiter/innen

§ 13 Evaluation durch Lehrende

(1) Zum Ende jeder Lehrveranstaltung evaluieren die Lehrenden ihre Veranstaltung.

(2) Gegenstände der Evaluation sind die äußeren Bedingungen für die Lehrveranstaltung und, soweit sachgerecht, die Angemessenheit der Vorkenntnisse der Studierenden.

§ 14 Evaluation durch Praxisanleiter/innen

(1) Die Evaluation durch die Anleiter/innen findet am Ende jedes Semesters statt.

(2) Gegenstände der Evaluation sind die Kooperation mit der Berufsakademie, besonders der Theorie-Praxis-Transfer. Darüber hinaus werden Lehr- und Lernformen im Betrieb und die Rahmenbedingungen der Praxisanleitung evaluiert.

(3) Einmal jährlich werden die Ergebnisse der Evaluation im Anleiter/innentreffen mit den Praxispartnern erörtert. Gemeinsam werden Vorschläge zur Qualitätssicherung erarbeitet.

(4) Darüber hinaus werden die Ergebnisse sowie eventuelle Qualitätssicherungsmaßnahmen dem Beirat erörtert.

Teil D Sonstige Bestimmungen

§ 15 Auswertung und Veröffentlichung

(1) Der/Die Qualitätsbeauftragte erstellt jährlich einen Bericht über die Ergebnisse der Evaluation.

(2) In dem Bericht werden die quantitativ erhobenen Daten der Fragebögen akkumuliert und Freitexte ausgewertet. Die Auswertung erfolgt differenziert nach Geschlechtern und Studienjahrgängen.

(3) Die Rückmeldungen der Evaluationsgespräche werden ausgewertet und systematisiert.

(4) Evaluationsergebnisse, die auf einzelne Personen schließen lassen, werden nicht veröffentlicht.

(5) Aufgrund des Qualitätssicherungsverfahrens ergriffene Maßnahmen werden im Bericht dargelegt.

(6) Der Bericht ist der Akademieleitung vorzulegen.

(7) Die Akademieleitung veröffentlicht die Ergebnisse des Berichtes sowie bisher getroffene oder geplante Qualitätssicherungsmaßnahmen auf der jährlichen Akademiekonferenz. Die Mitglieder der Akademiekonferenz können weitere Qualitätssicherungsmaßnahmen anregen.

(8) Die Akademieleitung erläutert dem Kuratorium die Ergebnisse des Berichtes und Qualitätssicherungsmaßnahmen.

(9) Die Akademieleitung informiert den Beirat über die Ergebnisse des Berichtes und Qualitätssicherungsmaßnahmen.

§ 16 Externe Qualitätssicherung

Die Akademie unterzieht sich in regelmäßigen Abständen Maßnahmen der externen Qualitätssicherung.

§ 17 Berichtspflichten

Öffentlich-rechtliche Berichtspflichten werden durch diese Ordnung nicht berührt.

§ 18 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am 01.10.2018 in Kraft.

Dr. Eva Maria Haarmann
Akademieleitung
Berufsakademie Wilhelmshaven